



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 10/2018

Velen, 22.06.2018

Inhalt:

Seite:

1. **Beschluss des Bebauungsplanes BO 27 - Teil 4 - „Beckhook / südlich Birnbaumallee“ als Satzung** 51
2. **Einladung zu Bürgerversammlungen** 53

Herausgeber:

Stadt Velen

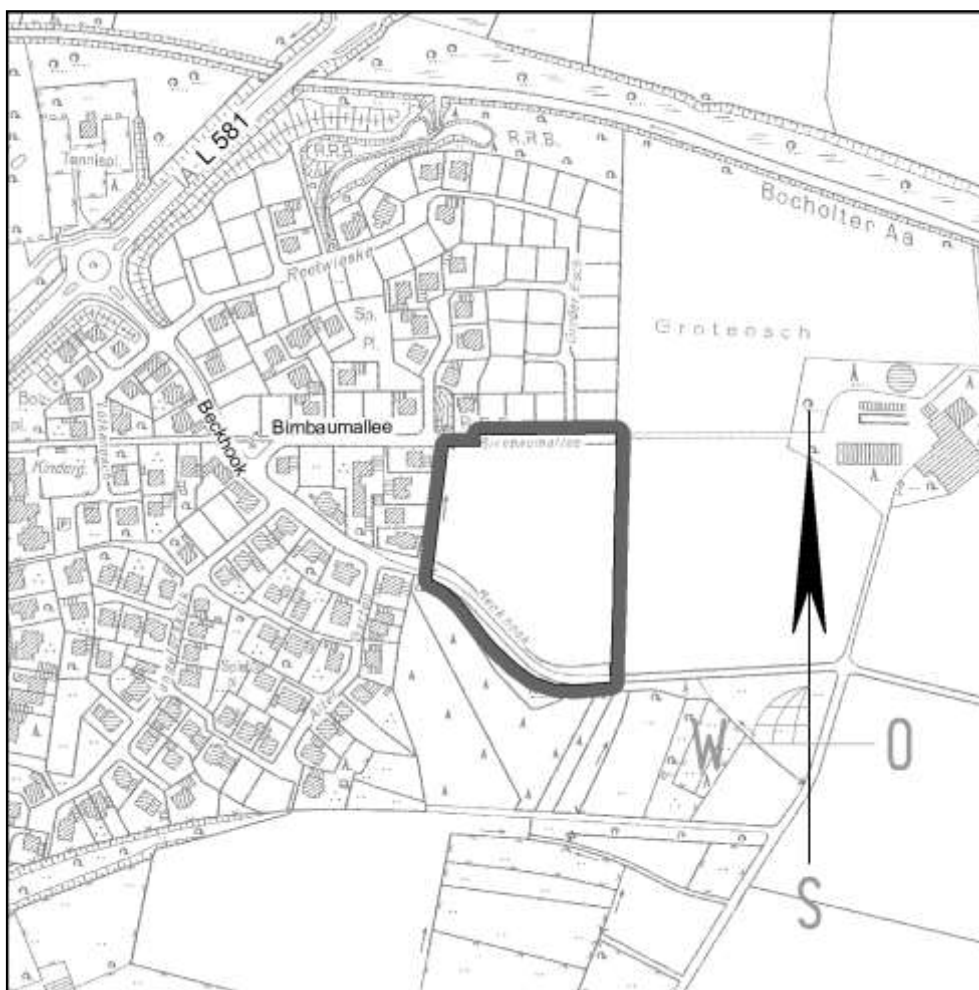
- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Beschluss des Bebauungsplanes BO 27 - Teil 4 - „Beckhook / südlich Birnbaumallee“ als Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Velen am 18.09.2017 die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt **fett** umrandet dargestellt:



Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort bei der Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind nur beachtlich
  - 2.1 die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist dazulegen;
3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplanes BO 27 - Teil 4 - „Beckhook / südlich Birnbaumallee“** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 21.06.2018

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

## 2. Einladung zu Bürgerversammlungen

### **Fortschreibung des „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ für die Ortsteile Velen und Ramsdorf**

Der Rat der Stadt Velen hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen, dass im Jahr 2011 aufgestellte „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept“ (ISEK) fortzuschreiben. Das ISEK ist ein Handlungsleitfaden für die mittelfristige städtebauliche Entwicklung einer Kommune. Dabei sollen insbesondere auch Anregungen und Ideen aus der Bürgerschaft mit in das Handlungskonzept einfließen.

Bei der Fortschreibung des ISEK's wird die Kommune durch das Planungsbüro Drees & Huesmann, das auch seinerzeit an der Erstfassung des ISEK's mitgewirkt hat, unterstützt.

In zwei Bürgerversammlungen

**am Montag, dem 02.07.2018 um 19.00 Uhr in der Realschule/Abraham-Frank-Sekundarschule, An der krummen Mauer 5 im Ortsteil Velen und**

**am Donnerstag, dem 05.07.2018 um 19.00 Uhr in der Abraham-Frank-Sekundarschule, Paulusstraße 7- 9 im Ortsteil Ramsdorf**

soll der erste Entwurf der Fortschreibung des ISEK's der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Bei der Bürgerversammlung in Ramsdorf wird u.a. die Verbesserung der städtebaulichen Qualität des Ortskernes Ramsdorf im Zuge der geplanten Erneuerung der Hausstraße/Lange Straße Gegenstand der Fortschreibung des ISEK's sein. Erste Überlegungen hinsichtlich Art und Umfang dieser großen Städtebaumaßnahme werden durch die Fachplanerin, Frau Wolf, des Planungsbüros wbp Landschaftsarchitekten vorgestellt.

Eines von vielen Themen in Velen wird die Erweiterung und der barrierefreie Umbau des Rathauses sein.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu den Informationsveranstaltungen eingeladen, bei der weiteren Ausarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ihre Ideen und Anregungen einzubringen.

Velen, den 21.06.2018

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin